

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19**

Anlagen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

# U n l a g e

zu den

## Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Dritte Sitzung, vom 6. August 1849.)

### G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

#### I. Vorläufige Sitzungen und Berichtigung der Legitimationen.

##### §. 1.

In den vorläufigen Sitzungen zur Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten (Art. 173. des Staatsgrundgesetzes) führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung, beides bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführer.

Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen, unter Zustimmung der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten, auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

##### §. 2.

Zur vorläufigen Prüfung der Wahlen theilen sich sämtliche Abgeordnete je nach den Wahlkreisen in 4 Abtheilungen, an welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung übergebenen Wahlacten vertheilt.

##### §. 3.

Nach angenommener Prüfung der Wahlverhandlungen trägt ein von jeder Abtheilung erwählter Berichterstatter das Gutachten derselben den Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei oder nicht.

##### §. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, bis zur weitem Entscheidung des Landtags aber an den bis dahin vorkommenden Abstimmungen nicht theilnehmen.

##### §. 5.

Nachdem über sämtliche Wahlen Beschluß gefaßt ist, zeigt der Alterspräsident das Resultat der Staatsregierung an und setzt die Abgeordneten demnächst von dem Tag und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß.

#### II. Vorsteher und Beamte des Landtags.

##### §. 6.

Nach der Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und sodann einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer, oder für einen kürzeren Zeitraum. (Art. 142. des Staatsgg.)

##### §. 7.

Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von einem oder mehreren Schriftführern für die ganze Dauer des Landtags.

##### §. 8.

In gleicher Weise wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Säckelmeister für das Cassen- und Rechnungswesen, ebenfalls für die ganze Dauer des Landtags.

##### §. 9.

Das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten der Staatsregierung angezeigt.

##### §. 10.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und Vertretung des Landtags nach Außen ob. Derselbe hat, nöthigen Falls nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse, den Geschäftsplan festzusetzen.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.

Gegen die Verfügungen des Präsidenten ist stets die Berufung an den Landtag zulässig.



## §. 11.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protocolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, und daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie führen die Abstimmungslisten, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in der Besorgung der sonstigen Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

## §. 12.

Der Säckelmeister erhebt auf Anweisung des Präsidenten die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder aus der Staatscasse und leistet auf Anweisung des Präsidenten und eines Secretairs sämmtliche Zahlungen, worüber er dem Landtage Rechnung abzulegen hat.

## §. 13.

Der Präsident, der Vicepräsident, die Schriftführer, in so fern sie Mitglieder des Landtags sind, und der Säckelmeister bilden den Gesamtvorstand des Landtags. Derselbe beschließt über die Annahme und Entlassung des Dienstpersonals des Landtags, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse desselben, wonach der Präsident und ein Secretair (§. 12.) die Zahlungsanweisungen ertheilen.

## III. Abtheilungen und Ausschüsse.

## §. 14.

Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt.

## §. 15.

Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

## §. 16.

Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen beraten, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besondern Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.

## §. 17.

Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschuß zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende

Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

## §. 18.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

## §. 19.

Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Beratungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

## IV. Verhandlungen des Landtags.

## §. 20.

Die Gesetzentwürfe der Regierung werden nach ihrer Einbringung an alle Mitglieder des Landtags vertheilt und den Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen, insofern der Landtag nicht die Ernennung eines besondern Ausschusses (§. 18.) beschließt.

## §. 21.

Die von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge sind bei dem Präsidenten schriftlich und von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet einzubringen und mit einer kurzen Motivirung zu versehen.

Der so eingebrachte Antrag wird mit den Motiven von dem Präsidenten im Landtage verlesen. Erhält er die Unterstützung von mindestens 6 Mitgliedern, wobei keine Discussion stattfindet, so geht der Antrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß.

## §. 22.

Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschusse oder dem besondern Ausschusse näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

## §. 23.

Ein Antrag kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann wieder der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Erhält er diese, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

## §. 24.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen bestimmt formulirt und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von 5 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe den Großherzoglichen Bevollmächtigten abschristlich mittheilt. Der Präsident zeigt das Einkommen der Interpellation, dem Gegenstande nach, der Versammlung an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung. Hat der Interpellant die Interpellation begründet, so werden die Großherzoglichen Bevollmächtigten sich erklären, wann sie dieselbe beantworten wollen.

Mit der Beantwortung der Interpellation ist dieselbe erledigt und ist es dann nur noch gestattet, den Gegenstand durch einen besondern Antrag weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über förmliche Interpellationen gebunden.

## §. 25.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten bestimmt und vor dem Schluß der Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt.

Werden Erinnerungen gegen dieselbe erhoben oder später Abänderungen der festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag darüber zu entscheiden.

## §. 26.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St.-G.-G.)

## §. 27.

Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

## §. 28.

Der Präsident hat die Zahl und die Zeit der ordentlichen Sitzungen des Landtags, nach Rücksprache mit demselben, zu bestimmen, und kann auch außerordentliche Sitzungen ansagen lassen, wovon er jedoch jedesmal auch die Großherzoglichen Bevollmächtigten zeitig in Kenntniß setzt.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, wobei er Tag und Stunde der nächsten Sitzung anzeigt.

## §. 29.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung.

## §. 30.

Das Protocoll muß enthalten:

- 1) alle Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
- 2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
- 3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, ingleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

## §. 31.

Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden, und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

## §. 32.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, vollzogen.

## §. 33.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

## §. 34.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird dem Landtage von den Mittheilungen der Regierung, der Abtheilungen und der Ausschüsse, so wie, wenigstens dem Gegenstande nach, von den eingekommenen Petitionen Kenntniß gegeben.

## §. 35.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine viertel Stunde reden.

## §. 36.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten, welche berechtigt sind, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters jederzeit Mittheilungen machen, und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

## §. 37.

Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

## §. 38.

Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den Abgeordneten das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Discussion zulässig.

## §. 39.

Der Präsident ist berechtigt, den Redner von Abschweifungen auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen, und wenn dieses nicht fruchtet, ihm das Wort zu nehmen.

## §. 40.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuss verweisen, und die Verhandlung bis zur Berichterstattung darüber aussetzen.

## §. 41.

Bei Gesekentwürfen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung statt. Bei denselben kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gegeben werden.

## §. 42.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat, oder der Präsident die Ver-

handlung genügend reif hält, oder der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Bevor dies geschieht, ist jedoch die Rednerliste vorzulesen.

## §. 43.

Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.

## §. 44.

Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden.

## §. 45.

Darauf kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

## §. 46.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, zu verlesen.

## §. 47.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben. Der Präsident stimmt immer mit. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten entscheidet, wenn nicht das Staatsgrundgesetz ein anderes bestimmt.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Secretaire zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten (Art. 181. des Staatsgrundgesetzes).

## §. 48.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

## §. 49.

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben, worauf ein nachträgliches Abgeben der Stimmen nicht mehr zulässig ist.

## §. 50.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesekvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder

des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

#### V. Ordnungsbestimmungen.

##### §. 51.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

##### §. 52.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

##### §. 53.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeserung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigen Falls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

#### VI. Abwesenheit, Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

##### §. 54.

Sind nach Eröffnung des Landtags noch Abgeordnete, deren Legitimation nicht beanstandet ist, abwesend, so hat der Präsident dieselben so bald als möglich einzuberufen, oder die Vermittelung der Großherzoglichen Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

##### §. 55.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

Unbegründete Versäumnis der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen, und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneter verloren gehe.

##### §. 56.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen den

Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung des Landtags anwesend waren.

##### §. 57.

Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St.-G.-G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

#### VII. Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung und nach Außen.

##### §. 58.

Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der Staatsregierung (Art. 175. des St.-G.-G.) erfolgen durch den Landtags-Präsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten.

##### §. 59.

Gesetvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme den Großherzoglichen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Wird eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetvorlage vom Landtage abgelehnt, so benachrichtigt er davon die Staatsregierung.

##### §. 60.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden (Art. 150. des Staats-Grundgesetzes).

Alle schriftlichen Eingaben für den Landtag sind an den Präsidenten abzugeben.

#### VIII. Abänderungen der Geschäftsordnung.

##### §. 61.

Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur auf den Grund eines durch einen Antrag herbeigeführten Landtags-Beschlusses erfolgen.

**Vargmann. Böckel. Dannenberg. Kitz. Pancraz. Selckmann. Strackerjan.**  
v. Thünen. Wibel I.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

# U n l a g e

zu den

## Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Vierte Sitzung, vom 7. August 1849.)

### Bericht des Centralausschusses.

Der Ausschuß beantragt:

I. über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Berliner Bündnisses:

- 1) der Landtag beschließe die Verweisung an einen besonderen Ausschuß;
- 2) der Bericht dieses Ausschusses gelange demnächst an die Abtheilungen zur Vorberathung;
- 3) der Ausschuß bestehe aus 7 Abgeordneten.

II. über das Budget für 1849:

- 1) der Landtag erwähle zur Berichterstattung über dasselbe einen besonderen Ausschuß.

Diesem Ausschusse die Bedeutung eines allgemeinen Finanzausschusses zu geben, hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig, da die Natur der außer dem Budget vorkommenden Gegenstände finanzieller Art die Erwählung ganz anderer Mitglieder des Ausschusses anrathen könnte. So zum Beispiel würde es bei der Begutachtung der späterhin zu erwartenden Vorlage über Ausschreibung des Kronguts von dem Staatsgute, vorzüglich auf eine besondere Bekanntschaft mit den einzelnen Grundstücken ankommen, ob sie ihrer Lage nach zu Hafenanlagen, zur Kolonisation oder anderen Staatszwecken sich eignen und deshalb dem Staate unentbehrlich sind, und die übrigen bereits eingebrachten Vorlagen wegen Veräußerungen von Staatsgut werden noch mehr in verschiedene Richtungen gehen. Mit den Gegenständen der letzteren hat sich der Ausschuß übrigens noch nicht genügend bekannt machen können, um Vorschläge zu machen.

Der Landtag beschließe ferner:

- 2) der Ausschuß bestehe aus 7 Mitgliedern.

III. über das Entschädigungsgesetz wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstiger Lasten ist zwar die Meinung geltend gemacht, dasselbe möge vor der Verweisung an einen Ausschuß zuerst in die Abtheilungen

gehen, weil Viele mit seinem Inhalte noch zu wenig vertraut seien, um auch nur die passendsten Kräfte für den Ausschuß bezeichnen zu können. Die Mehrheit des Ausschusses dagegen hält grade bei diesem nicht allen Mitgliedern des Landtages geläufigen Gegenstande die vorgängige Begutachtung des Entwurfs durch einen besonderen Ausschuß für um so nothwendiger und zeiterparend, und geht von der Ansicht aus, daß die für den Ausschuß geeigneten Mitglieder des Landtags so schwer nicht zu bestimmen sein werden, wenn nur etwa darauf geachtet wird, welche Abgeordnete auf dem konstituierenden Landtage mit diesem Gegenstande sich schon beschäftigt haben, und welche sonst mit den bauerlichen Verhältnissen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, so wie auf der Delmenhorster Geest, dem Ammerlande und etwa dem Fürstenthum Gutin bekannt sein mögen.

Der Ausschuß beantragt daher:

- 1) es wird ein besonderer Ausschuß gewählt;
- 2) derselbe besteht aus 7 Mitgliedern.

IV. über die Mittheilung der Staatsregierung wegen der Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Von einer Seite war geglaubt, es werde diese Angelegenheit wieder an diejenigen Mitglieder des Landtags verwiesen werden müssen, welche bei Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten die Birkenfelder Wahlakten untersucht haben, und mit dem Inhalte derselben daher schon bekannt sind. Da aber jetzt die staatsrechtliche Frage von der Zulässigkeit neu anzuordnender Urwahlen in den Vordergrund tritt, so dürfte die Erwählung eines besondern Ausschusses den Vorzug verdienen, und wird daher vorgeschlagen:

- 1) Erwählung eines besondern Ausschusses;
- 2) dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

V. über die Entwürfe in Betreff des Pensionsgesetzes und des Dienstgerichts sind die Ansichten verschieden gewesen. Zwei Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß diese beiden Entwürfe sofort in die Abtheilungen verwie-



sen würden, theils um diesen schon für die nächsten Tage Stoff zur Berathung zu geben, theils auch, weil namentlich das vorgelegte Pensionsgesetz in seinen Grundsätzen so sehr von den Ansichten abweiche, welche der Landtag für die richtigen halten möchte, daß die Aufstellung eines ganz neuen Entwurfs vielleicht sich nöthig machen werde, was alsdann mit besserem Erfolge geschehen werde, wenn zuvörderst die in der Versammlung vorherrschenden Meinungen durch Abtheilungsberathungen ans Licht gezogen wären. Die Mehrheit dagegen stimmte dennoch für die vorherige Ernennung eines besonderen Ausschusses für diese beiden Gesetzesvorlagen, in der Voraussetzung, daß dieser Ausschuss nicht unterlassen werde, einen vorläufigen Bericht über die leitenden Grundsätze, welche dann nach vorgängiger Berathung in den Abtheilungen festzustellen sind, erstatten werde.

Beantragt wird also:

- 1) der Landtag erwähle einen besonderen Ausschuss;
- 2) dieser bestehe aus 5 Mitgliedern.

VI. über eingegangene Petitionen wird von einer Seite die Niedersetzung eines allgemeinen Petitionsausschusses beantragt, welcher über alle diejenigen Petitionen Bericht zu erstatten hat, die nicht an einen der schon bestehenden Ausschüsse verwiesen werden, und dem zugleich obliegt, dafür zu

sorgen, daß von dem Erfolge der Petition eine Benachrichtigung zurückgehe; in diesen Ausschuss wird ein Abgeordneter aus jedem Wahlkreise gesetzt.

Durch diese Einrichtung würde den Petitionen die ihnen gebührende Beachtung gesichert, und übereilter Empfehlung oder Verwerfung derselben vorgebeugt sein.

Von der anderen Seite wird dagegen geltend gemacht: bei einer großen Zahl dieser Petitionen wird die sofortige Erledigung derselben auf Vorschlag des Präsidenten durchaus zulässig und genügend sein, so daß durch Berichterstattungen eines Ausschusses über sie, dem Landtage nur Zeitaufwand verursacht werden würde. Wo dies nicht angeht, da wird die Erwählung eines besonderen Ausschusses oder Berichterstatters für jede einzelne Petition den Vorzug verdienen, da die Gegenstände doch zu verschiedenartig sein möchten, als daß in dem für alle erwählten Ausschusse die nöthige Sachkunde vorausgesetzt werden könnte.

Von dieser Seite wird daher beantragt, einen allgemeinen Petitionsausschuss nicht zu erwählen.

Ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten, welche von den Abtheilungen zu den einzelnen Ausschüssen in Vorschlag gebracht worden sind, befindet sich im Berathungszimmer ausgelegt.

**Böckers.**

**Pancraz.**

**Wibel.**

**Strackerjan.**

**Klävemann.**

